

Satzungen

Satzung

zur Änderung der Satzung der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und Rundfunkabgabe (Gebühren- und Abgabensatzung – GAS) vom 6. Juni 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2005

Aufgrund von § 61 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz – LRG) vom 7. Dezember 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 8. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 128), erlässt die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 13. September 2005 nach § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LRG folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und Rundfunkabgabe (Gebühren- und Abgabensatzung – GAS) vom 6. Juni 1997 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 125, ber. S. 187), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 492):

1. Es wird eine neue Tarifstelle 18.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Gebühr nach Tarifstelle 18.1 kann unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Anzahl der von einem Hersteller ins Verfahren gegebenen Geräte, Baugleichheiten von Hard- und Software und dem Prüfungsaufwand, bis zur Hälfte reduziert werden.“

2. Die bisherige Tarifstelle 18.2 wird Tarifstelle 18.3.

Kiel, 14. September 2005

Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)

Der Direktor

Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 868

1. Änderungssatzung zur Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung

Vom 22. September 2005

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Ausbildungszentrums-gesetzes (AZG) vom 9. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 320) wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium vom 22. September 2005 und mit Genehmigung des Innenministeriums die Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 909) wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Wenn weder das Mitglied noch seine Stellvertreter oder sein Stellvertreter anwesend sein können, kann ein abwesendes Mitglied oder seine Stellvertreter oder sein Stellvertreter durch Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreter an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen. ~~[Auf ein Kuratoriumsmitglied oder dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreter können bis zu drei Stimmen übertragen werden.]~~“

2. § 10 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fachbereichsrat für den Fachbereich Rentenversicherung

Dem Fachbereichsrat gehören jeweils mit Stellvertretenden an

– je ein Mitglied der an der Ausbildung beteiligten Versicherungsträger und

– dieselbe Anzahl an Mitgliedern aus dem Bereich der Verwaltungsfachhochschule (Dekanin oder Dekan; eine Vertreterin oder ein Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Studierendenschaft sowie hauptamtliche Lehrkräfte des Fachbereiches nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 AZG).“

3. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenholz, 22. September 2005

Ausbildungszentrum für Verwaltung
Der Vorsitzende des Kuratoriums

Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 868

[] *jetzt die neue Benennung
(Amtsbl. Schl.-H. S. 910)*

Verbot Ges d
Bekanntm vom 21. 9
Landesbe Gemeind nie sonst unterstel Stiftunge
Der Rund 1999
Geltunge vom 1. S. 712),
In Ab folge
Neb Gelds vorge
2. Im dr das V
3. Nach satz
Nac Bean
Bekannt vom 14
Die WE Kaiser- 59510
ner Ge von ein samth
Nenne Kreis C gestell
Nach ! Numm Einzelf
Die Vc den Pr
2008 gungs-
verträ
Plante Umwe

Satzungen

1. Änderungssatzung zur Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung Vom 22. September 2005 – Berichtigung –

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 22. September 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 868) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 wird der Satz „Auf ein Kuratoriumsmitglied oder dessen Stellvertretende oder Stellvertretenden können bis zu drei Stimmen übertragen werden.“ gestrichen.

Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 990

Verwaltungsvorschriften

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Beihilfe-Richtlinien)

GI.Nr. 6623.20

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 21. Oktober 2005 V 35 – 7280.323 –

1 Beihilfezweck, Rechtsgrundlagen

Der Tierseuchenfonds gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 4 sowie Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 197) Beihilfen für Maßnahmen, die nach den Bestimmungen der schleswig-holsteinischen bzw. der sie ablösenden bundesrechtlichen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) durchgeführt worden sind.

2 Allgemeine Beihilfevoraussetzungen

Nach Maßgabe dieser Richtlinien können Beihilfen aus Mitteln des Tierseuchenfonds gewährt werden für die

2.1 Staturerhebung und

2.2 Ausmerzung von persistent infizierten Rindern.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Rinderhalter, die ihrer Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds nachgekommen sind. Der Rinderhalter hat die Sanierung nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)

des Landes Schleswig-Holstein bzw. – nach deren Außerkrafttreten – nach den Bestimmungen der BVDV-Bundesverordnung durchzuführen. Zur Beantragung der Beihilfen ist die amtliche Bescheinigung über die BVDV-Unverdächtigkeit des Rinderbestandes Voraussetzung.

4 Art und Umfang, Höhe der Beihilfen

4.1 Beihilfen für die Staturerhebung

Beihilfefähig sind die Kosten der Untersuchungen, die zur Ermittlung des BVDV-Status des Rinderbestandes im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 abschließend durchgeführt wurden. Hierzu zählen auch die ergänzenden Untersuchungen von Kälbern, wenn diese zum Zeitpunkt der Bestandsuntersuchung unter 60 Tage alt und somit nicht untersuchungsfähig waren. Wird bei der Erstuntersuchung eines Rindes BVDV nachgewiesen, ist das Rind im Abstand von mindestens 21 Tagen nach der Erstuntersuchung erneut auf BVDV zu untersuchen. Darüber hinausgehende Untersuchungen und Kosten sind nicht beihilfefähig.

Die Beihilfegewährung erfolgt in Höhe der vom Landeslabor Schleswig-Holstein (LVUA) erhobenen Gebühren. Werden die Untersuchungen in einer anderen anerkannten Untersuchungseinrichtung durchgeführt, wird die Beihilfe in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch in Höhe der Gebühren des Landeslabors, gewährt. Es sind jedoch nur für so viele Rinder Untersuchungen beihilfefähig, wie Rinder des Bestandes zum Zeitpunkt der Staturerhebung beim Tierseuchenfonds gemeldet sind zuzüglich dem 0,1-fachen der gemeldeten Zuchtrinder des Bestandes.